

Gewaltschutzkonzept



Kindergarten St. Wolfgang

Klostergasse 15

78234 Engen

Tel. 07733 2897

E-Mail: kigast.wolfgang@web.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Leitbild	4
3. Chancen- und Risikoanalyse	5
4. Verhaltenskodex	8
5. Intervention	9
6. Kooperationsnetzwerke	9
7. Partizipation	11
8. Beschwerdemanagement	12
9. Prävention	13
10. Nachhaltigkeit	17
11. Rehabilitation	18
12. Anhang	19
12.1. Gesetzliche Grundlagen	19
12.2 Handlungsabläufe	21
12.2.1. Leitfaden zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII in der Kindertagesstätte.....	21
12.2.2. Dokumentation beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII	22
12.2.3. Dokumentation beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII	24
12.2.4. Dokumentation beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII	27
12.2.5. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten	29
12.3. Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf Vorfälle gemäß §47 SGB VIII in der Einrichtung	31
12.3.1. Was sind meldepflichtige Ereignisse bei Vorfällen gemäß § 47 SGB VIII	32
12.3.2. Dokumentation beim Verdacht auf Vorfälle gemäß §47 SGB VIII	34
12.3.3. Dokumentation beim Verdacht auf Vorfälle gemäß §47 SGB VIII	37
12.4. Risikoanalyse	39
12.5. Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes in den städtischen Kindertagesstätten	44

1. Vorwort

Gewalt ist für uns alles, was dem Wohl des Kindes schadet. Gewalt kann offen oder verdeckt geschehen und ist am Kind sichtbar oder nicht. Anzeichen für uns sind u.a. körperliche, seelische und kognitive Entwicklungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten sowie der Gesundheitszustand. In der heutigen Gesellschaft ist das Thema Kinderschutz deutlich präsenter, weshalb Schutzkonzepte Institutionen unterstützen sollen, mit diesem Thema sensibel und sicher umzugehen.

Es gibt unterschiedliche Formen von Gewalt. Diese gilt es zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Wir sind uns bewusst, dass jede Form von Gewalt schlimme Folgen für das Kind nach sich zieht, dazu gehören:

- Körperliche Misshandlungen: Prügeln, Schütteln, Würgen, etc.
- Seelische Misshandlungen: Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit, altersüberfordernde Erwartungen, Ablehnung, Verspotten, Drohen, Alleinlassen etc.
- Sexualisierte Gewalt/Sexuelle Misshandlungen: Belästigung, Nötigung zu sexuellen Handlungen, Berühren von Geschlechtsteilen, das Zeigen von sexualisierten Bildern, Videos, Handlungen, etc.
- Vernachlässigung:
 - Körperlicher Art (unzureichende Hygiene und Ernährung, mangelnde gesundheitliche Fürsorge)
 - Kognitiver und erzieherischer Art (zu wenig Förderung der motorischen, sozialen, emotionalen und geistigen Fähigkeiten, unzureichende Beaufsichtigung, fehlender Schutz vor Gefahren)
 - Emotionaler Art (fehlende Zuwendung)

Wir sind sensibilisiert dafür, Anzeichen von Gewalt am Kind genau zu beobachten, zu dokumentieren, nachzufragen, anzusprechen und eventuell Beratungsstellen hinzuzuziehen. Mit diesem Schutzkonzept möchten wir den Kinderschutzauftrag für unsere Arbeit mit den Kindern sicherstellen und die Umsetzung transparent machen. Zudem gibt es allen Beteiligten mehr Sicherheit und Klarheit im Umgang mit dieser Thematik.

2. Leitbild

„Die Würde des Menschen ist unantastbar!“
(Artikel 1 des Grundgesetzes)

Warum ist ein Schutzkonzept für unseren Kindergarten von Bedeutung?

Die Kinder kommen in der Regel mit 2,9 Jahren zu uns in den Kindergarten und wir sind über einen längeren Zeitraum in der Interaktion mit den Kindern.

Kinder müssen vor Gefahren geschützt werden und ihr Wohlergehen hat für uns alle oberste Priorität. Der Kinderschutz ist fest im Grundgesetz verankert und auch unser Kindergarten hat den Auftrag, für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen. Dies wird ersichtlich aus vielen Präventionsmaßnahmen und Interventionen, die gemeinsam erarbeitet wurden und die wir gewährleisten.

Für uns ist es sehr wichtig, dass unser Kindergarten für alle Kinder ein Ort von Sicherheit und Geborgenheit bietet. Dadurch können sie sich zu selbständigen, selbstbewussten, kompetenten, toleranten und kreativen Persönlichkeiten entwickeln.

Die Grundhaltung im Team ist geprägt von Wertschätzung, gegenseitigem Respekt und Vertrauen.

Wir als pädagogische Fachkräfte einer Kinderbetreuungseinrichtung messen dem Thema Kinderschutz eine große Bedeutung zu und wollen mit unserem Gewaltschutzkonzept das Wohl des Kindes sicherstellen, sowie eine Kindeswohlgefährdung vermeiden.

3. Chancen- und Risikoanalyse

Wir verstehen Kindertageseinrichtungen als Schutzräume für die uns anvertrauten Kinder. Um einen möglichst guten Schutz gewährleisten zu können, müssen wir Situationen im Alltag sowie bauliche Bereiche der Kita definieren, die Übergriffe und Gewalt begünstigen können. Wenn wir diese Situationen und Orte kennen, können wir vorbeugende Maßnahmen ergreifen, um das Risiko für Kinder zu minimieren.

- **Aufsichtspflicht**

Alle Mitarbeitenden sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Die Kinder werden selbstverständlich über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthalts in der Einrichtung durch die pädagogischen Fachkräfte in der Gruppe betreut und beaufsichtigt.

Grundsätzlich wird aber auch in einem regelmäßigen Zeitabstand das Spiel bzw. der Aufenthalt der Kinder unauffällig kontrolliert und beobachtet. Das gilt insbesondere für alle Räume, welche die Kinder in der Einrichtung nutzen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf schlecht einsehbaren Ecken, Waschräumen, Kuschecken oder abgelegenen Bereichen im Außengelände.

Während des Kindergartenmorgens sind alle Türen innerhalb der Einrichtung in der Regel geöffnet. Die Kinder bewegen sich nach dem Morgenkreis frei im ganzen Kindergarten, der geöffnete Kreativraum und das Kindercafé werden immer von einer Fachkraft betreut.

Im eingezäunten Außengelände halten die Kinder sich grundsätzlich nur auf, wenn eine Aufsichtsperson im Außengelände anwesend ist.

Ausflüge und Spaziergänge finden gruppenintern oder gruppenübergreifend statt. Es sind immer mind. 2 Mitarbeiter zur Betreuung anwesend. Es ist immer ein Handy, eine Erste-Hilfe Tasche und Notfallnummern mitzuführen. Durch regelmäßiges Durchzählen der Kinder wird u.a. sichergestellt, dass die Gruppe zusammenbleibt und vollständig ist. Sollte ein Kind auf die Toilette müssen, wird dies bei Bedarf von einer Erzieherin begleitet.

- **Doktorspiele**

Doktorspiele sind auf jeden Fall durch eine Erzieherin zu beobachten. Es ist zu gewährleisten, dass die Erzieherin jederzeit in das Spiel eingreifen könnte, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder kindlicher sexueller Übergriff zwischen den Kindern stattfinden würde.

Wenn ein Kind in die Phase kommt, wo es den Körper erkunden möchte, soll ein Austausch zwischen Erzieherin und Eltern stattfinden, um einen transparenten, offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit dem Thema Körper und kindlicher Sexualität zu ermöglichen.

Jede Form der sexualisierten Sprache ist verboten, insbesondere Beschimpfungen oder abfällige Bemerkungen. Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Damit soll den Kindern das entsprechende Vokabular gegeben werden, um sich richtig und vor allem sachlich (ohne Schamgefühl) ausdrücken zu können.

Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese auf jeden Fall altersgerecht und dem Entwicklungsstand angemessen beantwortet. Die Eltern werden im Einzelfall darüber durch die betreffende Erzieherin informiert.

- **Eingewöhnung**

Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Fachkräfte und in Absprache mit den Eltern statt.

- **Einzelbetreuung**

Ist eine Einzelbetreuung eines Kindes erforderlich, so geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitern. Jedes Kind entscheidet selbstständig wann es zur Toilette geht, es wird vor jeder Turnstunde, Ausflügen und Gartenzeit daran erinnert, nochmal auf die Toilette zu gehen. Es kann auch entscheiden, ob es dabei Hilfe benötigt und wenn ja von welcher Fachkraft. Bei Wickelkindern achten die Erzieherinnen darauf eine volle Windel sofort zu erneuern, um die Gesundheit des Kindes nicht zu gefährden. Die Toiletten und der Wickelbereich sind so gestaltet, dass diese eine Privatsphäre gewährleisten. Wenn ein Kind umgezogen werden muss, dann bleibt die Waschräumtür immer einen Spalt breit geöffnet.

- **Essen**

Die ErzieherInnen achten darauf, dass jedes Kind einmal essen geht, wobei das Kind entscheidet, wie viel es von seinem mitgebrachten Essen zu sich nimmt. Die Eltern achten auf eine gesunde, abwechslungsreiche Kost. An unserem wöchentlichen Frühstückstag bereiten die Kinder unter Anleitung der ErzieherInnen die Speisen für alle Kinder zu. Beim gemeinsamen Essen legen wir Wert darauf, dass jedes Kind die Möglichkeit hat, das Essen zu probieren. Es wird in keinem Fall ein Zwang zum Essen ausgeübt. Auch hier akzeptieren wir ein Nein unserer Kinder.

- **Feste**

Die Aufsichtspflicht bei Festen obliegt den Begleitpersonen.

- **Kommunikations- und Informationswege**

Jeder Mitarbeiter (auch Praktikanten) wird von der Leitung aufgeklärt und unterschreibt die Handreichung zum Schutzkonzept.

Für die Mitarbeiter ist die Leitung die Anlaufstelle. Sie nimmt Beschwerden auf und bespricht das Anliegen in einem Gespräch mit der betreffenden Person.

- **Nähe und Distanz**

Die Verantwortung für das richtige Verhalten von Nähe und Distanz liegt immer bei den Erzieherinnen. Wir legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Deshalb sind das Berühren und Trösten und Beruhigen für uns selbstverständlich, wenn das Kind hiernach das Bedürfnis verbal oder nonverbal äußert. Dies ist auch Teil unseres Verhaltenskodex.

- **Personen von außen als Gefahr**

Eltern bei der Hospitation und Eingewöhnung unterschreiben die Verschwiegenheitserklärung. Sie sitzen während der Hospitation/Eingewöhnung abseits auf einem Stuhl und greifen nicht aktiv in das Geschehen ein. Die Eltern sind nie alleine mit den Kindern.

- **Respektvoller Umgang**

Wir begleiten Kinder in unserer Einrichtung auf ihrem Weg der Sozialisierung und vermitteln ihnen Hilfen, Klarheit, Orientierung und Verständnis im Umgang miteinander. Dabei sind pädagogische Konsequenzen wichtig, um Kindern zu vermitteln, dass ihre unerwünschten Verhaltensweisen Auswirkungen haben. Unsere Vorgehensweise richtet sich nach dem Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand, seiner Sozialisation und der pädagogischen Zielsetzung. Darüber hinaus werden erzieherische Handlungen für das Kind individuell, zeitnah und lösungsorientiert entschieden. Uns ist es wichtig, dass abgesprochene Regeln für alle gelten und eingehalten werden.

In unserer Einrichtung achten wir auf einen respektvollen Umgang aller am pädagogischen Geschehen beteiligter Personen (Mitarbeiter, Kinder, Eltern, Träger). Jegliche Form von Gewalt ist unzulässig. Dies umschließt sowohl körperliche als auch verbale Gewalt. In Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen. Die Mitarbeiter sind ein Vorbild für die Kinder.

- **Sanitärbereich/Wickelbereich**

Die Türen in den sanitären Bereichen stehen offen. Frei- und Besetztzeichen sind an den Türen angebracht, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen.

Während der Gartenzeit gehen die Kinder einzeln auf die Toilette. Eine Erzieherin ist in der Nähe des sanitären Bereiches. Die Kinder werden gewickelt, bevor die anderen Kinder auf die Toilette gehen. Ausnahmen gibt es, wenn dringend gewickelt werden muss. Die Intimsphäre des Kindes wird geschützt in dem individuell auf die Bedürfnisse des Kindes eingegangen wird. Praktikanten wickeln nicht.

Die Risikoanalyse in Bezug auf unsere Einrichtung befindet sich im Anhang.

4. Verhaltenskodex

Wir verpflichten uns, uns in unseren privaten und beruflichen Beziehungen verantwortlich und besonnen zu verhalten. Der Respekt vor der Würde und Einmaligkeit des Menschen ist dabei leitend. Aus diesem Grund positionieren wir uns klar und eindeutig gegen Grenzüberschreitungen, die diese Würde und Einmaligkeit verletzen. Dies gilt sowohl für den Bereich der sexualisierten Gewalt als auch jede Form von physischer und psychischer Gewalt.

Um dies in unserer Einrichtung sicher zu stellen, setzen wir folgendes um...

- wir verpflichten uns, die uns anvertrauten Kinder vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt zu schützen.
- die Kinder werden bei ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt. Wir stärken sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten ihre Rechte und ihre Würde.
- wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von Anderen respektieren wir. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der uns anvertrauten Kinder, sowie der anderen Mitarbeitenden.
- wir gestalten die Wickelsituation dem Kind angepasst.
- unsere Gruppentüren sind jederzeit offen außer bei gezielten Angeboten und dadurch schaffen wir Transparenz.
- wir gehen aufmerksam durch die Einrichtung.
- wir treffen regelmäßige Absprachen im Team.
- wir positionieren uns im Garten weitläufig, um die Kinder bestmöglich zu beaufsichtigen.
- wir schließen die Türen zum Putzraum/Gästetoilette, um die Kinder vor Gefahren zu schützen.
- auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Foto, Film, Handy und Internet wollen wir die Kinder schützen. Grundsätzlich pflegen wir mit den uns anvertrauten Kindern eine grenzachtende Kommunikation mit Klarheit, Respekt und Wertschätzung.
- uns ist bewusst, dass es eine klare Trennung zwischen professionellen und privaten Kontakten innerhalb der Einrichtung geben muss.
- wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
- wir setzen uns stets mit den Inhalten dieses Verhaltenskodex auseinander und reflektieren unser Handeln, um die entsprechende Handlungssicherheit zu erwerben und zu erhalten.
- wir sprechen Konflikte und Auffälligkeiten offen an.

- wir teilen auffällige Verhaltensweisen, die ich bei Kolleginnen wahrnehme, der Einrichtungsleitung mit. Dies ist weder illoyal noch unkollegial. Vielmehr ist es ein wesentlicher Schritt, KollegInnen frühzeitig zu helfen und unsere Kinder zu schützen.
- Wir machen keine Fotos mit privaten Smartphones
- Wir fotografieren keine nackten Kinder
- wir erkennen an, dass die oben genannten Punkte ein zentraler Bestandteil zur Stärkung des Persönlichkeitsschutzes und der Kinderrechte unserer Einrichtung sind.

5. Intervention

Bei Verdachtsfällen von sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt an Kindern durch Mitarbeiter, Kinder oder Eltern ist ein schnelles und geplantes Handeln von Nöten. Damit der Schutz bestmöglich gewährleistet und geklärt werden kann sind die im Anhang unter Punkt 12 niedergeschriebene Handlungsabläufe als konkretes Handlungswerkzeug zu verwenden. Die Handlungsabläufe schildern detailliert, was in welchem Fall zu tun ist und wer dafür zuständig ist und bietet dadurch Orientierung und Handlungssicherheit. Je nach Ablaufplan, variieren die Gliederungspunkte etwas.

6. Kooperationsnetzwerke

Kooperationen im Landkreis:

Die Kooperation zwischen den Einrichtungsleiter/innen sowie den Kooperationspartnern wie z.B. die Frühförderstelle, die sonderpädagogische Beratungsstelle, etc. sind in unserem pädagogischen Konzept ausführlich aufgeführt.

Insoweit erfahrene Fachkräfte für Personen außerhalb der Jugendhilfe bzw. Menschen, welche durch ihre berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Kindern zu tun haben oder in Kontakt kommen (§ 8b SGB VIII):

Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Konstanz
für Kinder, Jugendliche und Eltern
Otto-Blesch-Str. 49
78315 Radolfzell
Tel. 07531/800-3211
pbradolfzell@LRAKN.de

Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Konstanz
für Kinder, Jugendliche und Eltern
Magistr. 7
78224 Singen
Tel. 07531/800-3311
pbsingen@LRAKN.de

Jugendamt:

Landratsamt Konstanz – Amt für Kinder, Jugend und Familie
Otto-Blesch-Str. 49
78315 Radolfzell
Tel. 07531/800-2700
jugendamt@LRAKN.de

Vertrauensstelle:

Beratungs- und Vertrauensstelle bei Kindesmisshandlung und sex. Missbrauch
Wollmatingerstr. 22
78467 Konstanz
Tel. 07531/3632620
vertrauensstelle.konstanz@diakonie.ekiba.de

Polizei Engen:

Telefon: 07733 94090

Fachberatungsstelle in der Nähe:

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/>

Hilfetelefon sexueller Missbrauch:

08002255530 (bundesweit, kostenfrei, anonym)

www.hilfetelefon-missbrauch.de

Hilfen für von (sexualisierter)Gewalt betroffene Kinder und Erwachsene im Umfeld:

www.kein-kind-alleine-lassen.de

Weißer Ring:

WEISSER RING e. V.

7. Partizipation

Partizipation beschreibt das Einbeziehen beziehungsweise das Teilhaben und Mitbestimmen lassen der Kinder bei Planungs- und Entscheidungsphasen.

Partizipation ist ein fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit und setzt eine bestimmte Haltung und Einstellung von uns Erzieher/-innen gegenüber den Kindern voraus. Kinder sind in unseren Augen eigenständige, gleichwertige und kompetente Persönlichkeiten, die ein Recht haben, ihre Meinung frei zu äußern und ihren Alltag selbst mit zu gestalten (zu bestimmen). Wir nehmen die Kinder ernst, trauen ihnen etwas zu und begegnen Ihnen mit Wertschätzung, Respekt und Achtung.

Kinder sammeln vielfältige Erfahrungen und lernen im alltäglichen Umgang für sich selbst und für das Miteinander, indem sie eigene Entscheidungen treffen, Vorschläge machen, diskutieren, Kompromisse eingehen, usw.

Die Kinder ...

- ... lernen, sich eine eigene Meinung zu bilden.
- ... erkennen ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse und fassen diese in Worte.
- ... lernen, Entscheidungen zu treffen.
- ... stärken ihr Selbstbewusstsein.
- ... lernen, die Meinungen anderer Kinder wahrzunehmen, zu tolerieren und Kompromisse einzugehen.
- ... lernen, Verantwortung für ihre Entscheidungen und ggf. deren Folgen zu tragen.
- ... lernen, sich zu engagieren für bestimmte Dinge.
- ... lernen, sich aktiv mit ihrer Umwelt kritisch auseinander zu setzen.
- ... erfahren alltägliche Zusammenhänge.
- ... erfahren Partizipation als Möglichkeit zur Konfliktlösung.
- ... erfahren die Grenzen von Partizipation in Hinblick auf die Gemeinschaft zu ihrem Schutz und durch die Vergabe von allgemein geltenden Regeln.

Wie setzen wir das um:

Die Kinder haben in unserer Einrichtung die Möglichkeit sich mit ihren Bedürfnissen, Wünschen und Ideen in unseren Alltag einzubringen und damit das Gruppengeschehen zu beeinflussen. Dies geschieht unter anderem in der Freispielzeit, wenn die Kinder ihr Spiel, ihre Spielpartner und ihren Spielort selbst wählen.

Auch in anderen alltäglichen Situationen treffen die Kinder Entscheidungen so z. B. beim freien Frühstück. Die Kinder können während der Freispielzeit bis ca. 11 Uhr individuell wählen, wann sie essen möchten, eine zweite Vesperzeit wird um 13 Uhr angeboten.

Der Stuhlkreis bietet den Kindern die Möglichkeit, sich aktiv in Entscheidungen mit einzubringen wie zum Beispiel bei der Auswahl eines Spieles.

Unsere Kinderkonferenzen bieten zusätzlich Raum und Platz für Entscheidungen.

Wir besprechen gemeinsam, lassen uns auf neue Veränderungsprozesse ein, gestalten und beteiligen uns und erzählen, philosophieren und phantasieren. Auch neue Ideen und Vorhaben wie zum Beispiel eine neue Raumgestaltung werden in solchen Sitzungen überlegt, besprochen,

geplant und ausgehandelt. Neue Projektthemen werden gesammelt und demokratisch beschlossen.

Einen sehr großen Wert von Partizipation legen wir an Geburtstagen. Die Kinder können sich ein eigenes Geburtstagsthema wünschen, Geburtstagsgäste bestimmen, verschiedene Spiele aussuchen und vieles mehr.

Konfliktlösungsprozesse werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet. Jedes Kind wird gehört, kann seine Sichtweise schildern und abschließend wird gemeinsam nach einer Lösung/einem Kompromiss gesucht.

8. Beschwerdemanagement

Beschwerden in unserem Kindergarten können von Kindern, Eltern, Praktikanten und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Können sich die älteren Kindergartenkinder schon gut über die Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten sowie Inklusionskinder von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Die Eltern können sich in schriftlicher und mündlicher Form beschweren bei:

- Pädagogischer Fachkraft (täglich und bei regelmäßigen Elterngesprächen)
 - Einrichtungsleitung
 - Elternbeirat (anonym)
 - Träger (Kindergartenverwaltung 07733 502 248; Amtsleitung 502 204; Bürgermeister 07733 502 209)
 - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Tel. 0711 6375 0)
- Die Mitarbeiter können sich in schriftlicher oder mündlicher Form beschweren bei:

- Einrichtungsleitung
 - Personalrat
 - Träger (Kindergartenverwaltung 07733 502 248; Amtsleitung 502 204; Bürgermeister 07733 502 209)
 - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Tel. 0711 6375 0)
- Die Praktikanten können sich in schriftlicher oder mündlicher Form beschweren bei:
- Pädagogischer Fachkraft
 - Einrichtungsleitung
 - Träger (Kindergartenverwaltung 07733 502 248; Amtsleitung 502 204; Bürgermeister 07733 502 209)

Die Mitarbeiter können sich in schriftlicher oder mündlicher Form beschweren bei:

- Einrichtungsleitung
- Personalrat
- Träger (Kindergartenverwaltung 07733 502 248; Amtsleitung 502 204; Bürgermeister 07733 502 209)

Die Praktikanten können sich in schriftlicher oder mündlicher Form beschweren bei:

- Pädagogischer Fachkraft
- Einrichtungsleitung
- Träger (Kindergartenverwaltung 07733 502 248; Amtsleitung 502 204; Bürgermeister 07733 502 209)

In unserem Kindergarten wird mit jeder Beschwerde offen umgegangen. Hierbei ist zu ggf. die Diskretion zu beachten. Die Belange werden ernst genommen und den Beschwerden wird nachgegangen, um Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung. Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Für Beschwerden/Wünsche und Anregungen, die bei der Stadtverwaltung Engen eingehen, gelten die Bestimmungen des Beschwerdemanagements der Verwaltung.

9. Prävention

Grundsätzlich gilt „Vorbeugen ist besser als heilen“.

Prävention bedeutet auf Gefahrensituationen vorbereitet zu sein, so dass diese frei von Schäden überstanden, umgangen oder verhindert werden können.

Prävention beweist sich überall im Leben als wirksames Mittel.

Daher arbeiten wir auch präventiv daraufhin, Kinder vor Gewalt zu schützen.

Der erste Schritt dabei ist die Erarbeitung dieses Gewaltschutzkonzeptes.

1. Kinder

Für Kinder existiert keine Trennung von Geborgenheit, Sinnlichkeit, Zärtlichkeit und Sexualität. Das Erleben und Erkunden des eigenen Körpers gehört zur kindlichen Entwicklung dazu. Hierbei wird ein Identitäts- und Selbstwertgefühl geschaffen.

Dabei ist aber wichtig, dass die Kinder ihre eigenen und die Grenzen anderer kennen oder erkennen können. Die pädagogischen Fachkräfte stärken die Kinder also darin ihre eigenen Grenzen erkennen und kommunizieren zu können. Das Respektieren von Grenzen wird klar von den pädagogischen Fachkräften eingefordert. Damit die Kinder ihre Grenzen kommunizieren

können, benötigen sie die richtigen Wörter, Bezeichnungen und Gesten. Dies geschieht zum einen über das

Ernstnehmen und Respektieren von „Nein“- Sagen, sowie das Sprechen über Themen, wie „Gefühle“ oder „Mein Körper“. Kinder müssen immer im Bewusstsein leben, dass sie sich Hilfe holen können. Das wird gewährleistet, in dem die Kinder seitens der pädagogischen Fachkräfte immer ernstgenommen und zu Erzählungen ermutigt werden. Dabei gibt es keine TABU-Themen. Es wird ein Klima geschaffen, in dem die Kinder das Gefühl haben, immer alles erzählen zu dürfen.

Beispiele 5 Säulen der Prävention

Gefühle

- Gefühle wahrnehmen, benennen und ausdrücken können!
- Gefühle anderer wahrnehmen und respektieren können!
- Das Recht, etwas unangenehm, komisch oder beängstigend zu finden und dies auch ausdrücken zu dürfen!
- Gefühle nicht einreden oder ausreden lassen – sicher sein!
- Thematisierung der Geschlechterrolle: auch Jungs haben das Recht, Gefühle zu zeigen!
- Beispiel: Gefühlssäckchen (fühlen sich die Gegenstände angenehm oder unangenehm an?), Mim-Würfel (wie geht es mir aktuell?)

Körperbewusstsein

- Kinder sollen wissen, dass sie über körperliche Nähe selbst bestimmen dürfen – ohne das andere deshalb „böse“ oder „traurig“ sind!
- Kinder sollen lernen zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen zu unterscheiden und dies auch äußern zu dürfen!
- Beispiel: AB Wer darf was?

Nein sagen, Berührungen und Grenzen

- Kinder sollen lernen ihre Grenzen zu signalisieren und die der anderen zu respektieren!
- Kinder sollen ihren Alltag mitbestimmen dürfen!
- Das „Nein“ von Kindern soll akzeptiert werden!
- Arten nein zu sagen
 - Beispiel: Nein-Würfe (Arten nein zu sagen üben in 2er Teams)



Gute und schlechte Geheimnisse

- Kinder sollen lernen zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu unterscheiden!
- Schlechte Geheimnisse fühlen sich schwer an!
- Schlechte Geheimnisse dürfen weitererzählt werden, auch wenn ein Versprechen zur Geheimhaltung gegeben wurde!
- Beispiel: Geschichten erzählen (Beispiele vorlesen und sie sollen sagen, ob es sich gut oder nicht gut anfühlt, dass Geheimnis zu wissen)

Ich darf mir Hilfe holen

- Kinder sollen erfahren, dass sie sich mit ihren Fragen und Problemen jederzeit an jemanden wenden können.
- Kinder sollen erfahren, dass sie Hilfe und Unterstützung erhalten!
- Es sollte auf mehrere Hilfspersonen (Nachbarn, Fachkräfte, Freunde und Verwandte) hingewiesen werden. Man sollte die Kinder ermutigen, weitere Personen um Hilfe zu bitten, wenn jemand keine Zeit hat oder ihnen nicht glaubt!
- Beispiel: Geschichten erzählen (Beispiele vorlesen und sie sollen sagen, an wen sie sich in dieser Situation richten können) ¹

¹ Grauzone e.V.

2. Team

Damit das Team präventiv handeln und arbeiten kann, muss gewährleistet sein, dass sich alle offen, ohne Verurteilung und respektvoll untereinander austauschen können. Dieser Umstand wird von allen im Team beobachtet und angesprochen, wenn dies nicht mehr der Fall sein sollte. Diese Art des gemeinsamen Austausches sorgt dafür, dass Gefahren/ Probleme bereits in der Entstehung bearbeitet werden können. Auswirkungen können so verhindert oder gemindert werden.

In den regelmäßig stattfindenden Fallberatungen mit einer externen Fachkraft erhalten wir professionelle Hilfe und Unterstützung.

3. Eltern /externe Personen

Die Eltern der Einrichtung werden durch einen Elternabend über das bestehende Gewaltschutzkonzept informiert, können jederzeit Fragen dazu stellen.

Externe Kooperationspartner, welche kontinuierlich in unserer Einrichtung tätig sind, müssen beim Träger ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und werden durch die Einrichtungsleitung über das bestehende Schutzkonzept informiert.

10. Nachhaltigkeit

In unserer Einrichtung ist uns ein regemäßiger, ehrlicher Austausch im Kollegium sehr wichtig. In unklaren Situationen suchen die betroffenen Personen das nachfragende nicht anklagende Gespräch miteinander. Wenn dies nicht in einem 4- Augen- Gespräch möglich ist, wird auch hier schon die Leitung mit einbezogen, sonst im Anschluss.

Jeder einzelne von uns ist täglich angehalten, sich selbst zu reflektieren aber auch den Blick für das Handeln der Kollegen zu behalten.

Des Weiteren ist jeder Mitarbeiter nach Unterzeichnung seines Arbeitsvertrags, dazu verpflichtet nach diesem Gewaltschutzkonzept zu handeln. Somit können wir eine sichere Umgebung für die Kinder gewährleisten.

Alle Bestrebungen zum Schutz und alle präventiven Maßnahmen sind auch unter dem Fokus der dauerhaften Qualitätssicherung zu sehen. Durch die dauerhafte und nachhaltige Implementierung von festen Schutzstandards und von Verhaltenskodizes geben wir Kindern Sicherheit, sich in unseren Räumen angstfrei zu bewegen und machen gleichzeitig potentiellen Tätern deutlich, dass wir einen achtsamen Blick haben, dass wir hinsehen und schützen. Dies ist ein nicht zu unterschätzender Sicherheitsbaustein in der Präventionsarbeit.

Jede pädagogische Fachkraft hat die Möglichkeit bei Unstimmigkeiten das Gespräch mit dem Träger (Personalamt, Kindergartenverwaltung, Amtsleitung, Personalrat) zu suchen. Gespräche können auch anonym geführt werden.

Gespräche werden protokolliert, auch anonymisiert, und dem verantwortlichen Vorgesetzten (Hauptamtsleiter/Bürgermeister) vorgelegt.

Mindestens einmal je Quartal findet ein runder Tisch zwischen den Leitungskräften und den Trägervertretern statt. In dieser Gesprächsrunde werden aktuelle Themen, Rechtsänderungen und sonstige Angelegenheiten, die alle Einrichtungen gleichermaßen betreffen, besprochen.

Bei Bedarf werden auch außerordentliche Gesprächsrunden vereinbart oder Einzelgespräche geführt. Bei wichtigen Belangen ist ein Trägervertreter (in der Regel der Hauptamtsleiter) auch am Elternabend mit anwesend um zu informieren. Wichtige Belange der Einrichtung werden mit dem Elternbeirat besprochen (z. B. Renovierungsarbeiten, unvorhergesehene Schließtage) und bei Bedarf oder Erfordernis abgestimmt.

Das vorliegende Schutzkonzept wird in regelmäßigem Abstand (1x jährlich) gemeinsam im Team überprüft, besprochen und ggf. angepasst. Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Turnus. Fortbildungen zum Schutzkonzept werden durch den Träger einberufen.

Bei Neueinstieg eines Mitarbeiters wird dieser durch die Einrichtungsleitung über das Schutzkonzept informiert und die Einhaltung durch dessen Unterschrift festgehalten. Praktikanten, welche sich über einen längeren Zeitraum täglich bei uns in der Einrichtung aufhalten sowie FSJ-Kräfte werden durch die Leitung über das Gewaltschutzkonzept informiert und müssen dies auch lesen und unterschreiben.

11. Rehabilitation

Grundsätzlich ist der Wille da eine Rehabilitation bei Grenzüberschreitungen der beschuldigten Person durchzuführen. Hierbei unterscheidet es sich in folgende Faktoren:

- **Vorgehen bei Grenzüberschreitungen:**

Zu Beginn muss die Sachlage geklärt und geprüft werden, ob eine Grenzüberschreitung vorliegt. Liegt eine Grenzüberschreitung vor müssen Gespräche mit der Einrichtungsleitung und dem Träger durchgeführt werden und die betroffene Person arbeitet nur unter Aufsicht weiter. Zudem können Rehabilitationsmaßnahmen wie z.B. Supervision hinzugezogen werden und es muss geschaut werden, ob die Person einsichtig ist und ob sie weiterbeschäftigt wird oder werden möchte.

- **Vorgehen bei falschem Verdacht:**

Zu Beginn muss die Sachlage geklärt und geprüft werden, ob eine Grenzüberschreitung vorliegt. Liegt keine Grenzüberschreitung vor muss dies öffentlich mit allen kommuniziert werden. Auch hier hat die betroffene Person die Möglichkeit einer Rehabilitationsmaßnahme und es muss geschaut werden, ob die Person weiterbeschäftigt wird oder werden möchte.

12. Anhang

12.1. Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag

Der Begriff „Kindeswohl“ ist unbestimmter Rechtsbegriff, der sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern und Jugendlichen orientiert. In §1666 BGB wird beschrieben, wann das Kindeswohl in der Familie oder einer Institution nicht gewährleistet werden kann oder gefährdet wird.

Im Folgenden werden gesetzliche Grundlagen benannt, durch die der Schutz der Kinder gewährleistet werden soll:

Bürgerliches Gesetzbuch BGB

- §1666: gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- §1666a: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

UN Kinderrechtskonvention

- Die vier Grundprinzipien der UN Kinderrechtskonvention sind: Diskriminierungsverbot, der Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie das Recht auf Beteiligung. Diese Prinzipien sind essenziell für die Auslegung und Anwendung der gesamten Konvention

Grundgesetz GG

- Artikel 1 die Würde des Menschen ist unantastbar
- Artikel 2 Ab. 1-2 Recht auf frei Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- Artikel 3 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich
- Artikel 4 Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
- Artikel 5 Freiheit der Meinung, der Information und der Presse
- Artikel 6 Abs. 2-5 Schutz familiärer Beziehungen und Pflicht des Staates zu besonderer Rücksichtnahme

KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

- §1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- §2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote
- §3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen
- §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)- Kinder- und Jugendhilfe

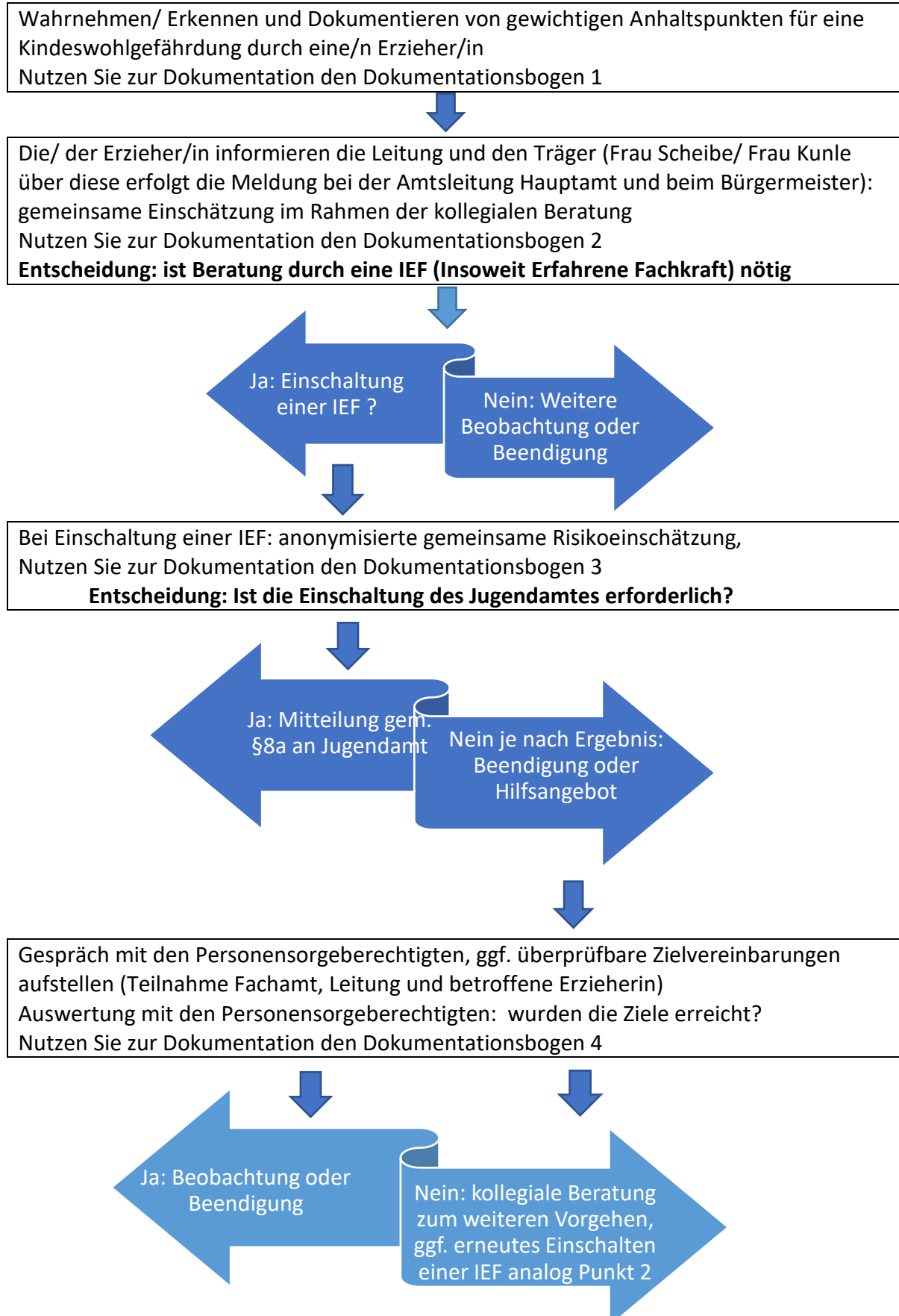
- §1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- §8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- §42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt
- §47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
- In den §§45-99 werden u.a. folgende Punkte geregelt:
Voraussetzungen für den Betrieb einer Einrichtung, verpflichtendes Führungszeugnis, kontinuierliche Qualitätsentwicklung, strukturelle Zusammenarbeit und der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 173 Beischlaf zwischen Verwandten
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
- § 240 Nötigung

12.2. Handlungsabläufe

12.2.1. Leitfaden zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII in der Kindertagesstätte

Es ist notwendig, alle durchgeführten Schritte der Vorgehensweise für den vorliegenden Fall zu dokumentieren.



12.2.2. Dokumentation beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

gemäß §8a SGB VIII (siehe Leitfaden zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Punkt 1)

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an das Jugendamt eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss

1. Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Einrichtung:

Name der dokumentierenden Fachkraft: _____

Name und Alter vom Kind: _____

Zur Anonymisierung verwendete Vorgangsnummer: _____

Anschrift der Personensorgeberechtigten: _____

Aufenthalt des Kindes: ☐ bei den Eltern oder:

2. Darstellung Sachverhalt:

2.1 Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen:

☐ einmalig am: _____

☐ mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

2.2 Was wurde beobachtet:

2.3 Einschätzung der Beobachtung:

2.4 Weiteres Vorgehen (Welcher Vorgesetzte wird wann informiert):

Ort und Datum: _____

Unterschrift der dokumentierenden Fachkraft: _____

Kenntnisnahme Leitung: _____

12.2.3. Dokumentation beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII

(siehe Leitfaden zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Punkt 2)

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an das Jugendamt eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss

1. Name des Kindes und Angabe der zur Anonymisierung verwendeten Vorgangsnummer:

2. Welcher Vorgesetzte wurde wann informiert:

3. Ergebnis dieser Rücksprache:

4. Kollegiale Beratung:

Termin:

Teilnehmer:

Darstellung des beobachteten Sachverhaltes (aus Dokumentationsbogen 1), ggf. ergänzende Informationen:

Einschätzung zu gewichtigen Anhaltspunkten (gibt es eine gegenwärtige konkrete Gefahrenlage für das Kind; was ist der erhebliche/ zu erwartende Schaden- Prognose; wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt; weiteres Vorgehen):

Welchen Ressourcen/ Schutzfaktoren gibt es in der Familie (Bedingungen, die die Auswirkungen negativer Einflüsse abschwächen können z.B. Vereinszugehörigkeit, soziale Integration, Zusammenhalt in der Familie, kommunikative und/ oder soziale Kompetenzen)

5. Wie kann das Kooperationsverhalten der Personensorgeberechtigten eingeschätzt werden:

- ☐ kooperativ
☐ nicht kooperativ
☐ sonstiges und Anmerkungen: _____

6. Ist das Kindeswohl gefährdet?

- ☐ ja ☐ nein

7. Form der Misshandlung:

- | | |
|---|---|
| ☐ Vernachlässigung | ☐ körperliche Misshandlung |
| ☐ seelische Misshandlung | ☐ sexueller Missbrauch |

8. Hinzuziehen einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IEF):

☐ ja

☐ nein

Wenn ja- durch wen: _____

Zeitpunkt: _____

Wenn Nein- weiteres Vorgehen/ Verantwortliche:

Ort und Datum: _____

Unterschriften der Teilnehmer: _____



12.2.4. Dokumentation beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß

§8a SGB VIII (siehe Leitfaden zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Punkt 3-
Hinzuziehen einer IEF)

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an das Jugendamt eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss.

Die IEF Beratung erfolgt anonymisiert: es werden nur Name und Alter des betroffenen Kindes/ Jugendlichen angegeben!

13. Angabe der zur Anonymisierung verwendeten Vorgangsnummer:

14. Angaben zur hinzugezogenen IEF (Name und Institution):

15. IEF Beratung:

Ort und Datum: _____

Teilnehmer: _____

16. Darstellung der zu beurteilenden Situation:

17. Ergebnis der Beratung:

- ☐ keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf
- ☐ keine Kindeswohlgefährdung mit Hilfebedarf
- ☐ Kindeswohlgefährdung

18. weiteres Vorgehen/ Verantwortliche:

Ort und Datum: _____

Unterschrift Protokollant: _____

12.2.5. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an das Jugendamt eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss.

1. Name des Kindes und Angabe der zur Anonymisierung verwendeten Vorgangsnummer:

2. Teilnehmende: _____

3. Anlass des Gespräches:

4. Sichtweisen:

Einrichtung: _____

Personensorgeberechtigte: _____

5. Gemeinsame Ziele:

6. Ideen zur Lösung mit Verantwortlichem:

7. Termin zur Auswertung: _____

Ort und Datum: _____

Unterschriften: _____

8. Auswertung zum Erreichen der gemeinsamen Ziele:

Was wurde bisher erreicht?

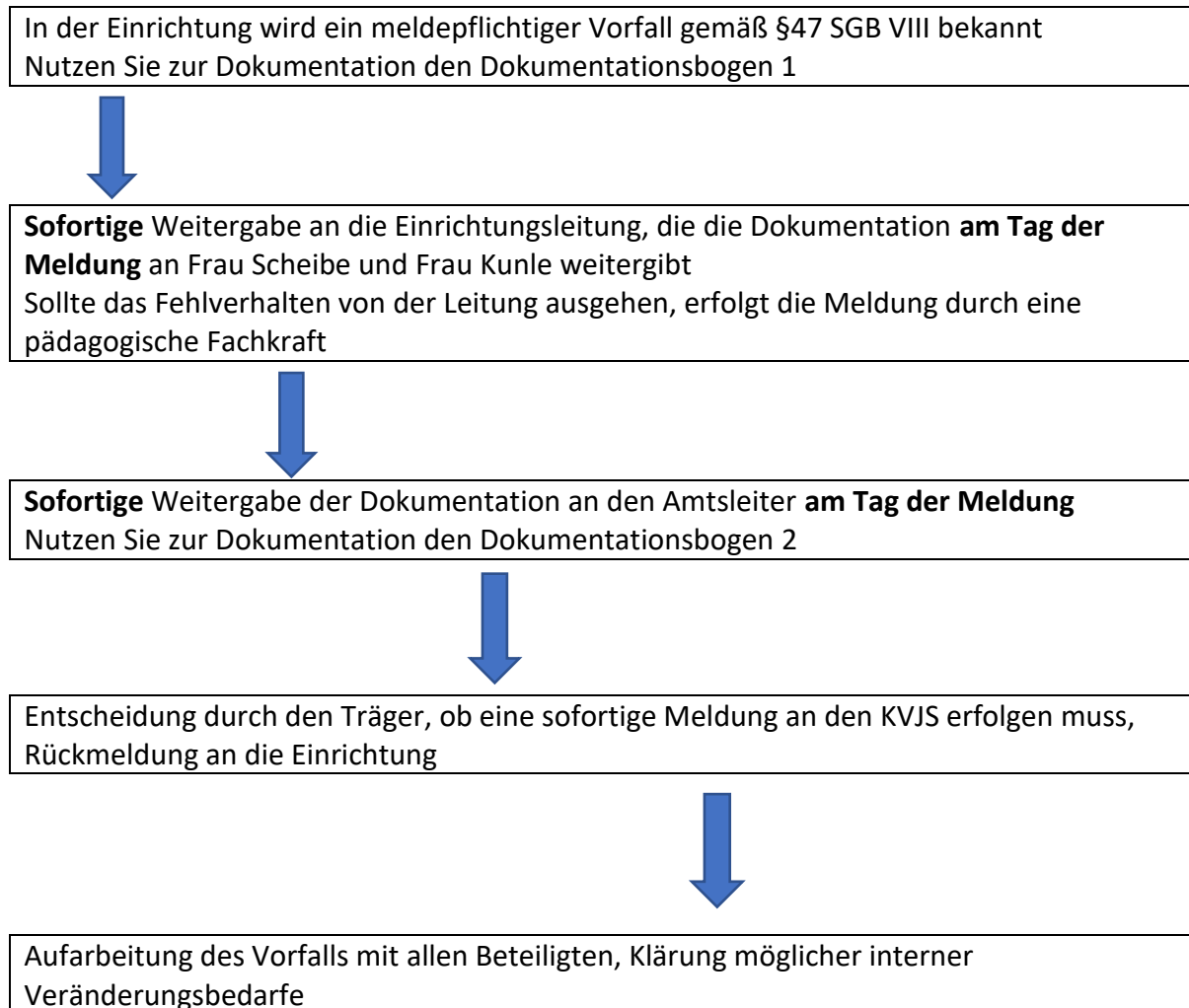
An welchen Zielen soll ggf. weitergearbeitet werden/ erneute Auswertung am?

Ort und Datum: _____

Unterschriften: _____

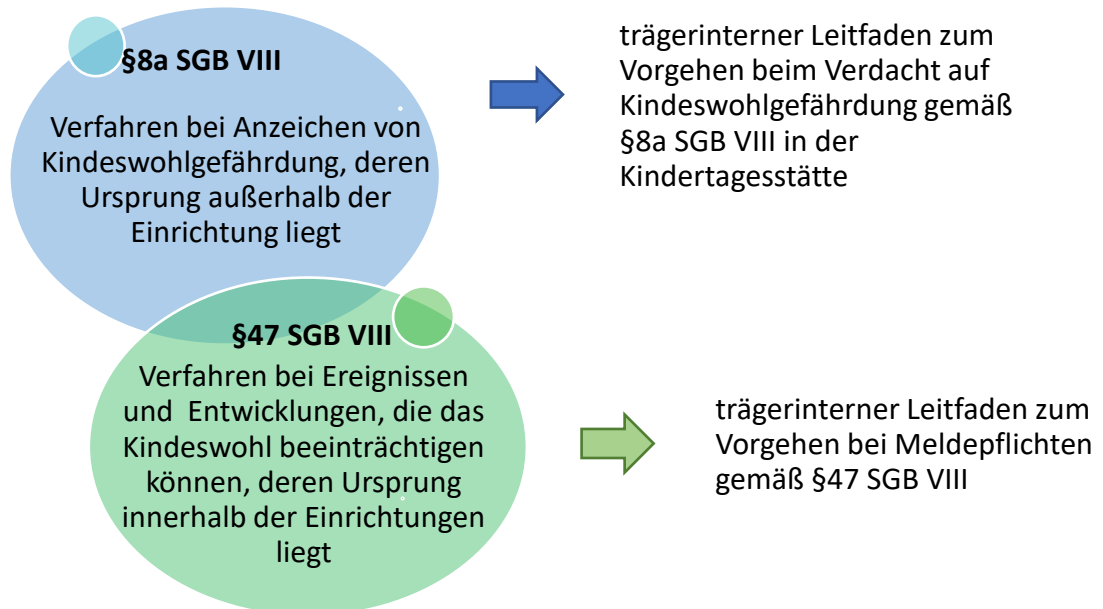
12.3. Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf Vorfälle gemäß §47 SGB VIII in der Einrichtung

In allen Fällen, in denen Ereignisse das Wohl einzelner oder mehrerer Kinder gefährden, gilt es, Ruhe zu bewahren. Der Schutz der Kinder/ des Kindes steht immer im Vordergrund. Der enge Austausch zwischen Einrichtung und Träger ist grundlegend wichtig.

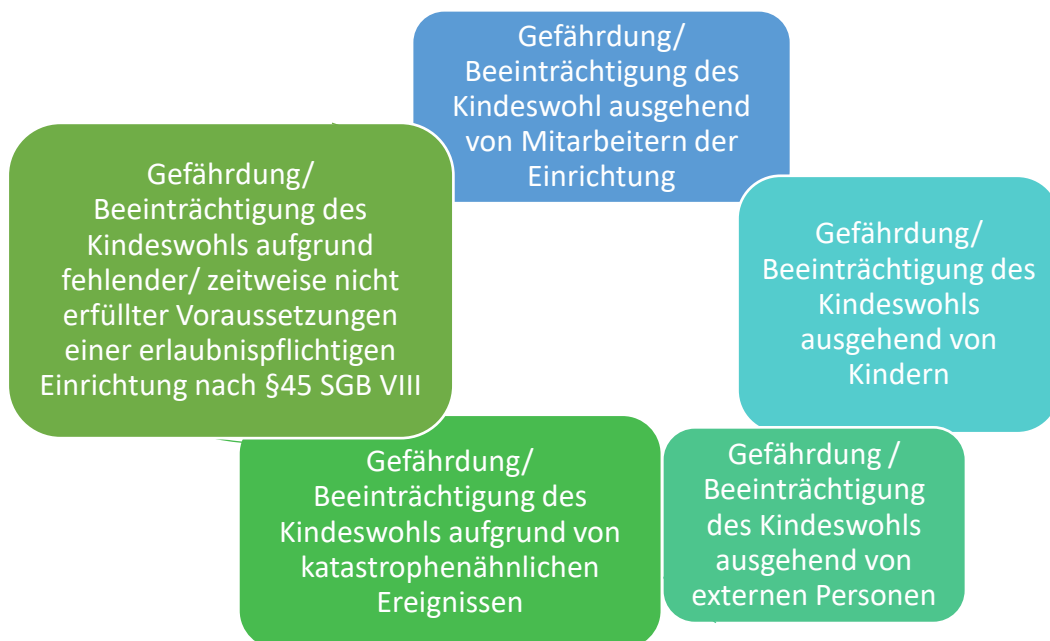


12.3.1. Was sind meldepflichtige Ereignisse bei Vorfällen gemäß § 47 SGB VIII (Meldepflichten- hier: bei Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen)

1. Abgrenzung §8a und §47 SGB VIII:



2. Meldepflichten zum Kinderschutz: Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden (Aufzählung dient der Orientierung und ist nicht abschließend oder vollständig)



KVJS: Der Gesetzgeber möchte sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Hierunter fallen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können.

Beispiele für mögliche Vorfälle in der Einrichtung bei:

- **Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder/ Jugendlichen**
z.B. verursachte oder begünstigte Unfälle, Aufsichtspflichtverletzungen, seelische Verletzungen wie unzulässige Strafmaßnahmen/ herabwürdigende Erziehungsstile, Verletzung der Rechte von Kindern/ Jugendlichen, fragwürdige Zurechnungsfähigkeit durch persönliche Instabilität/ Rauschmittelabhängigkeit, sexuelle Gewalt oder sexuell grenzverletzendes Verhalten ggü. Kindern, körperliche Verletzungen wie Schlagen oder Treten, verursachte oder begünstigte Übergriffe/ Gewalttätigkeiten, Zugehörigkeit des Mitarbeitenden zu einer Sekte/ extremistischen Vereinigung, Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis, andere Straftaten/ Strafverfolgung (Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder Hinweise auf eine evt. fehlende persönliche Eignung geben
- **Gefährdungen/ Schädigungen durch zu betreuende Kinder/ Jugendliche und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern/ Jugendlichen**
z.B. gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötung(sversuche), sexuelle Gewalt oder sexuell grenzverletzendes Verhalten, Körperverletzung, unerlaubtes Verlassen der Einrichtung, Angriffe auf Mitarbeiter, sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

3. Instrumente des KVJS (§§45/48 SGB VIII)

- Beratung des Trägers zu den Möglichkeiten der Mängelbeseitigung
- Örtliche Prüfung nach den Erfordernissen des Einzelfalls, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen
- Zur Sicherung des Kindeswohls können nachträgliche Auflagen erteilt werden, z.B.
 - ➔ Aufhebung der Betriebserlaubnis
 - ➔ Aussprechen von Tätigkeitsuntersagung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einrichtungsleitung/ Mitarbeitende nicht die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung besitzt

12.3.2. Dokumentation beim Verdacht auf Vorfälle gemäß §47 SGB VIII

(siehe Leitfaden zum Vorgehen bei Vorfällen gemäß §47 SGB VIII in der Einrichtung Punkt 1)

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an den KVJS eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss

3. Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Einrichtung:

Name und Funktion der dokumentierenden Fachkraft (z.B. Leitung, Gruppenerz.):

Name und Alter vom Kind: _____

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Aufenthalt des Kindes: ☐ bei den Eltern oder:

4. Daten der weiteren beteiligten Personen:

- ☐ in der Einrichtung betreutes Kind
- ☐ Mitarbeiter/ Mitarbeiterin in der Einrichtung

Name der weiteren beteiligten Person (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten bei in der Einrichtung betreutem Kind/ Funktion bei Mitarbeitenden in der Einrichtung):

5. Darstellung Sachverhalt:

5.1 Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen (Datum): _____

5.2 Meldung an die Einrichtung (Datum): _____

5.3 Von wem wurde der Vorfall beobachtet:

(Name und Funktion z.B. Kind/ Eltern/ Elternrat/ andere Person):

5.4 Wer hat die Beobachtung der Einrichtung gemeldet:

(Name und Funktion z.B. Kind/ Eltern/ Elternrat/ andere Person)

5.5 Wer war am Vorfall beteiligt:

(Name und Funktion z.B. Kind/er, Erzieher/in, Hausmeister)

5.6 Was wurde beobachtet:

6. Sind die Personensorgeberechtigten über den Vorfall informiert?

☐ ja, am (Datum) _____ ☐ nein

Durch wen wurden die Personensorgeberechtigten informiert (Name und Funktion):

7. Wurde bereits mit dem/ den betroffenen Kind/ern gesprochen?

ACHTUNG: sensibel vorgehen, keine Befragung; Kindern vermitteln, dass sich die Erwachsenen um den Vorfall kümmern, Sicherheit vermitteln

☐ ja, am (Datum) _____ ☐ nein

8. Weitergabe an Einrichtungsleitung: (Datum) _____

9. Weitergabe an das Fachamt Frau Scheibe/ Frau Kunle:

(Datum und Name der weitergebenden Person)

10. Anmerkungen/ Ergänzungen:

Ort und Datum: _____

Unterschrift der dokumentierenden Fachkraft: _____

Kenntnisnahme Leitung: _____

12.3.3. Dokumentation beim Verdacht auf Vorfälle gemäß §47 SGB VIII

(siehe Leitfaden zum Vorgehen bei Vorfällen gemäß §47 SGB VIII in der Einrichtung Punkt 2)

Bitte beachten Sie, dass mit Blick auf eine Weitergabe an den KVJS eine sehr konkrete und detaillierte Schilderung des Sachverhaltes erfolgen muss

1. Name des Kindes und betreuende Einrichtung:

2. Trägerberatung:

Termin:

Teilnehmer:

Darstellung des beobachteten Sachverhaltes (aus Dokumentationsbogen 1), ggf. ergänzende Informationen:

Gibt es Beteiligte/ Personen, die noch informiert werden müssen?

☐ nein

☐ ja (wer: Name/ Funktion):

Wer informiert diese Person(en) wann:

weiteres Vorgehen/ welche Maßnahmen werden ergriffen/ Verantwortliche:

3. Weitergabe an den KVJS:

☐ ja (Datum/ durch wen):

☐ nein

4. Aufarbeitung des Vorfalls/ Aktueller Stand / Klärung möglicher interner Veränderungsbedarfe und Verantwortlichkeiten: (Datum/ geplante Teilnehmer)

Ort und Datum: _____

Unterschriften der Teilnehmenden: _____

12.4. Risikoanalyse

Risikobereich(e)	1 zu 1 oder Kleingruppenrisiken	Anmerkungen/Risikovermeidung
Eingangstüre Materialraum 	1 zu 1: Kind könnte in der Abholzeit (Garten) Unbemerkt mitgenommen werden 1 zu 1: Person könnte sich dort Verstecken und Kind in der Abholzeit (Garten) unbemerkt mitnehmen 	Leitung schaut und hört immer Wieder in den Flur Leitung schaut und hört immer Wieder in den Flur
Waschraum Gr. 1+2 	1 zu 1 sowie Kleingruppenrisiken: Offene Türe – verstecken in den Toiletten (Erwachsene und Kinder) 	Personal schaut immer wieder In die Toiletten

Risikobereich(e)	1 zu 1 oder Kleingruppenrisiken	Anmerkungen/Risikovermeidung
Waschraum Gr. 3 	1 zu 1 sowie Kleingruppenrisiken: offene Türe - verstecken in den Toiletten (Erwachsener und Kinder) 1 zu 1: Wickeltisch mit offener Türe Privatsphäre des Kindes wahren (Blicke von anderen)	Personal schaut immer wieder in die Toiletten Wickeln kurz vor dem Morgenkreis (ansonsten nur in dringenden Fällen)
Gr. 1: 2.Ebene Puppenecke (unten) 	1 zu 1 sowie Kleingruppenrisiken: durch schwere Einsicht 1 zu 1 sowie Kleingruppenrisiken Durch schwere Einsicht	Offene Einsicht durch Plexiglas Immer wieder nachschauen (auch in die hintere Ecke)
Gr. 2: 2. Ebene 	1 zu 1 sowie Kleingruppenrisiken: Durch schwere Einsicht hinter dem Schrank	Schrank umstellen oder immer Wieder nachschauen

Risikobereich(e)	1 zu 1 oder Kleingruppenrisiken	Anmerkungen/Risikovermeidung
Waschraum Gr. 3 	1 zu 1 sowie Kleingruppenrisiken: offene Türe - verstecken in den Toiletten (Erwachsener und Kinder) 1 zu 1: Wickeltisch mit offener Türe Privatsphäre des Kindes wahren (Blicke von anderen)	Personal schaut immer wieder in die Toiletten Wickeln kurz vor dem Morgenkreis (ansonsten nur in dringenden Fällen)
Gr. 1: 2.Ebene Puppenecke (unten) 	1 zu 1 sowie Kleingruppenrisiken: durch schwere Einsicht 1 zu 1 sowie Kleingruppenrisiken Durch schwere Einsicht	Offene Einsicht durch Plexiglas Immer wieder nachschauen (auch in die hintere Ecke)
Gr. 2: 2. Ebene 	1 zu 1 sowie Kleingruppenrisiken: Durch schwere Einsicht hinter dem Schrank	Schrank umstellen oder immer Wieder nachschauen

Risikobereich(e)	1 zu 1 oder Kleingruppenrisiken	Anmerkungen/Risikovermeidung
Gr. 3: Kuschecke Bauecke (Nebenraum) 	1 zu 1 und Kleingruppenrisiken: Handlungen in uneinsichtigem Bereich 1 zu 1 und Kleingruppenrisiken: Handlungen in uneinsichtigem Bereich 	Immer wieder dahinter schauen In der Randzeit (1Erz.) immer wieder nachschauen Während der Restzeit verteilen sich die Erzieher im Raum
Nebenraum Flur (Toilette Erzieher) Nebenraum Flur (Putzraum) 	1 zu 1 oder Kleingruppenrisiken: (z.B. Einschließen in der Toilette) 1 zu 1 und Kleingruppenrisiken: (z.B. verstecken im Putzraum) 	Immer wieder nachschauen im Laufe des Tages Türe schließen und immer wieder nachschauen
Gartenhäuschen 	1 zu 1 und Kleingruppenrisiken: Verstecken und Gewalt oder sexuelle Handlungen möglich 	Erzieherinnen behalten das Häuschen im Blick und schauen Regelmäßig dahinter

Risikobereich(e)	1 zu 1 oder Kleingruppenrisiken	Anmerkungen/Risikovermeidung
Weg zwischen Buchshecke und Mauer 	1 zu 1 und Kleingruppenrisiken: Verstecken, und Gewalt oder Sexuelle Handlungen möglich Hose runterziehen, Pipi machen 	Erzieherinnen behalten den Bereich im Blick
Garten 	1 zu 1 und Kleingruppenrisiken: Spielen mit Stöcken Steine werfen Gewalt unter den Kindern 	Erzieherinnen besprechen es mit den Kindern
Kinder gehen auf die Toilette 	1 zu 1 und Kleingruppenrisiken: Gewalt und sexuelle Gewalt 	Bei jungen Kindern geht immer eine Erzieherin mit Bei älteren Kindern -> eine Erzieherin ist meist oben/Leiterin ist oben im Büro

12.5. Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen des Gewaltschutzkonzeptes in den städtischen Kindertagesstätten



Vorname, Name: _____

Anschrift: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Hiermit versichere ich,

dass ich nicht wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde und gegen mich kein Anfangsverdacht oder Ermittlungsverfahren anhängig ist:

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen), §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

Die Bedeutung der aufgeführten Paragraphen ist im Schutzkonzept unter dem Titel „Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag“ aufgeführt.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich toleriere kein abwertendes, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in verbaler oder nonverbaler Form. Ich selbst verzichte auf solches Verhalten und beziehe dagegen Stellung.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Schutzbefohlene im Alltag, bei Angeboten und Projekten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.
- Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.

- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, die entsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
- Ich kenne die Ablaufpläne, wurde geschult und weiß, wie ich Kinder schützen kann.
- Ich stehe für den Schutz des Teams und der mir anvertrauten Schutzbefohlenen.
- Fühle ich mich in Bezug auf Maßnahmen und Abläufe verunsichert, spreche ich die Situation im Kollegium an und hole mir Unterstützung.

Ich habe das gesamte Schutzkonzept, die Ablaufpläne und den Verhaltenskodex gelesen und stimme sämtlichen aufgeführten Inhalten zu. Ich verpflichte mich, gemäß diesen Inhalten zu handeln.

Ort, Datum

Unterschrift